

Statuten

der

Scharsschützengesellschaft

Stadtsteina ch

eingetragener Verein.



Münchberg-Helmbrechtser Zeitung, Nicolans Günther, Münchberg.

Statuten

der

Scharsschützengesellschaft

Stadtsteinach

eingetragener Verein.



Von der Gesellschaft.

§ 1.

Die Gesellschaft führt den Namen:

Scharfschützengesellschaft Stadtsteinach, eingetr. Verein
und hat ihren Sitz in Stadtsteinach.

Der Zweck der Gesellschaft ist:

- a) Ausbildung und Übung im Schießen,
- b) Gefelligkeit.

§ 2.

Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes dienen:

- a) Übungs- und Preisschießen,
- b) das alljährliche Hauptschießen,
- c) die jährlichen Vergnügungen.

Von den Mitgliedern der Gesellschaft.

§ 3.

Jeder unbescholtene deutsche Mann (s. a. § 5), welcher das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat, ist zur Aufnahme in die Schützengesellschaft befähigt.

§ 4.

Die Mitglieder bestehen aus:

- a) ordentlichen,
- b) außerordentlichen,
- c) Ehrenmitgliedern.

Die ordentlichen Mitglieder genießen:

- a) gleichen Anteil am allgemeinen Gesellschaftsvermögen,
- b) entscheidendes Stimmrecht,
- X c) Wahlfähigkeit zur Vorstandschaft und zum Ausschuß, soferne sie in Stadtsteinach wohnen.

§ 5.

Als außerordentliche Mitglieder können jüngere Leute, soweit sie noch nicht selbständig sind, sowie alleinstehende Damen in die Gesellschaft aufgenommen werden.

Die außerordentlichen Mitglieder haben kein Recht auf die in § 4 Abs. 2 Ziffer a—c erwähnten Begünstigungen.

Mitglieder, die 35 Jahre der Gesellschaft angehören, und solche, die sich um die Gesellschaft besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Von der Aufnahme.

§ 6.

Wer in die Gesellschaft aufgenommen werden will, muß seinen Antrag um Aufnahme schriftlich an die Vorstandschaft stellen.

§ 7.

Jedes aufzunehmende ordentliche und außerordentliche Mitglied hat sich der Abstimmung zu unterwerfen. Das Ergebnis ist im Protokollbuch einzutragen.

§ 8.

Die geheime schriftliche Abstimmung hat durch die Vorstandschaft und den Ausschuß zu erfolgen.

Die Abstimmung ist gültig, wenn von den Schützenmeistern einer und vom Ausschuß die in § 30 festgesetzte Zahl anwesend ist.

§ 9.

Bei Stimmenmehrheit und Stimmengleichheit ist die Aufnahme als geschehen zu betrachten und es erfolgt darüber eine schriftliche Zufertigung unter Beifügung der Satzungen und Aufnahmebeurkundung.

§ 10.

Ueber die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Vorstandschaft, des Ehrenvorsitzenden und der Ehrenschützenmeister die Hauptversammlung. Ehrenvorsitzender und Ehrenschützenmeister haben Sitz und Stimme im Ausschuß.

Von den Gesellschaftsbeiträgen.

§ 11.

Die Aufnahmegebühr beträgt 6.— *R.M.* und ist bei Ausgähndigung der Aufnahmeurkunde sogleich zu entrichten.

Außerordentliche Mitglieder haben keine Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 12.

Der Jahresbeitrag beträgt:

für jedes ordentliche Mitglied	6.— <i>R.M.</i>
für jedes außerordentliche Mitglied	2.— <i>R.M.</i>

Von der Vorstandschaft.

§ 13.

Zur Vorstandschaft gehören:

1. der I. Schützenmeister,
2. der II. Schützenmeister,
3. der Kassier,
4. der Schriftführer.

Diese werden durch die Hauptversammlung durch Stimmzettel mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

§ 14.

Der I. Schützenmeister führt den Vorsitz in allen Beratungen und Versammlungen. In seiner Abwesenheit oder Verhinderung vertritt ihn der II. Schützenmeister.

§ 15.

Die Obliegenheiten der Vorstandschaft sind:

- a) satzungsgemäße Leitung der Gesellschaftsangelegenheiten, insbesondere die Vertretung der Gesellschaft nach allen Richtungen; ferner Aufrechterhaltung der Ordnung, Sorge für die Sicherheit und Durchführung der Schießordnung, Ueberwachung und Instandhaltung des Inventars, Ordnung der gesellschaftlichen Vergnügungen, Aufnahme und Entlassung der Zieler und Gesellschaftsdiener,
- b) die Vertretung der Gesellschaft nach außen in allen Beziehungen, auch bei solchen Geschäften, die der Zustimmung des Ausschusses oder der Hauptversammlung bedürfen,

c) Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der jeweilige I. Schützenmeister und in dessen Verhinderung der II. Schützenmeister.

Bei schriftlichen Ausfertigungen und bei Niederschriften genügt die Unterschrift eines Schützenmeisters und des Schriftführers; bei Verhinderung eines derselben die Mitunterschrift des Kassiers oder des anderen Schützenmeisters.

§ 16.

Die Abrechnung bei größeren Schießen, insbesondere bei den jährlichen Haupt- und Festschießen, obliegt dem Kassier unter Mithilfe der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 17.

Der Kassier verwaltet die Gesellschaftskasse, führt die gesamten Rechnungen und das Kassabuch und beaufsichtigt das Inventar.

§ 18.

Die Sitzungsprotokolle werden vom Schriftführer und in dessen Verhinderung nach Uebereinkunft von einem anderen Vorstandsmitglied geführt.

§ 19.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder dauert 3 Jahre.

§ 20.

Erledigt sich während der Wahlperiode die Stelle des I. Schützenmeisters, so tritt der II. Schützenmeister für ihn ein. Die Stelle des II. Schützenmeisters ist durch außerordentliche Zwischenwahl in einer zu diesem Zwecke einzuberufenden Hauptversammlung neu zu besetzen.

§ 21.

Erledigt sich die Stelle des Kassiers oder des Schriftführers, so ist diese Stelle auch durch außerordentliche Zwischenwahl in einer zu diesem Zwecke einzuberufenden Hauptversammlung neu zu besetzen.

§ 22.

Länger als 4 Wochen soll keine Stelle unbelegt bleiben.

§ 23.

Ergibt sich bei einer Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 24.

Einem jeden Mitglied steht es frei, die auf ihn gefallene Wahl auszuschlagen. Durch wichtige Gründe (Krankheit, Todesfall in der Familie, mehrtägige Reise usw.) am Erscheinen verhinderte Mitglieder können ihre Annahme bzw. Ablehnung schriftlich durch Bevollmächtigte abgeben lassen. Die ablehnende Erklärung muß gleich nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses erfolgen und bedingt sofort eine Neuwahl.

§ 25.

Alle Mitglieder sind verbunden, die Vorstandschaft besonders in der Handhabung der Ordnung zu unterstützen.

Vom Ausschusse.

§ 26.

Zur Erleichterung und Vereinfachung des Geschäftsganges und besonders um häufige Hauptversammlungen zu vermeiden, besteht ein Ausschuß von 9 Mitgliedern und 2 Ersatzmännern.

§ 27.

Die Ausschußmitglieder werden in der alljährlichen Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit durch Stimmzettel jeweils auf ein Jahr gewählt.

§ 28.

Erledigt sich die Stelle des einen oder anderen Ausschußmitgliedes im laufenden Jahre, so treten die Ersatzmänner dafür ein.

§ 29.

Der Ausschuß wird vom I. Schützenmeister und in dessen Verhinderung vom II. Schützenmeister einberufen.

§ 30.

Bei Ausschußberatungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters. Zur Gültigkeit der Ausschußbeschlüsse ist die rechtzeitige Ladung sämtlicher Vorstands- und Ausschußmitglieder und die Anwesenheit eines Schützenmeisters und mindestens 6 Vorstands- bzw. Ausschußmitglieder erforderlich.

§ 31.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Gesellschaft, insbesondere bei Hauptschießen und größeren Festlichkeiten und zur Unterstützung der Vorstandschaft können im Ausschuß nach Bedarf Unterausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder dieser Unterausschüsse werden von der Vorstandschaft alljährlich bestimmt und sind zur Uebernahme der ihnen zugewiesenen Posten verpflichtet. (Schießaufsicht, Zirkelkommission.)

Von Hauptversammlungen.

§ 32.

Die Hauptversammlung beschließt in allen denjenigen Gesellschaftsangelegenheiten, in welchen nicht in diesen Satzungen der Vorstandschaft und dem Ausschuß die Entscheidung übertragen ist.

Insbesondere kann nur die Hauptversammlung beschließen über An- und Verkauf oder Verpfändung von Immobilien, sowie über Aufnahme von Darlehen, unbeschadet der Bestimmungen in § 15 b.

Alljährlich zu Beginn des Jahres muß eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden, in welcher

- a) nach Ablauf der Wahlperiode die Neuwahl der Vorstandschaft,
- b) Neuwahl des Ausschusses, Rechnungsablage und Genehmigung der Rechnung zu erfolgen hat.

Der Vorstandschaft bleibt es überlassen, auch außerordentliche Hauptversammlungen einzuberufen. Eine solche muß jedoch einberufen werden, wenn mindestens 6 Ausschußmitglieder oder der zehnte Teil der ordentlichen Gesellschaftsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangen, sowie in den satzungsgemäß bestimmten Fällen.

§ 33.

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch vorherige 3malige Ausschreibung in der hiesigen Tageszeitung. Die Tagesordnung ist hierbei stets bekannt zu machen.

§ 34.

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge in der Hauptversammlung zu stellen. Jedoch müssen Anträge, die den Grundbesitz oder das Vermögen der Gesellschaft überhaupt betreffen, mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich dem Vorstande angemeldet werden.

§ 35.

Stimmrecht in der Hauptversammlung haben nur anwesende Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder. Stellvertretung oder Stimmübertragung ist unstatthaft.

§ 36.

Die Verhandlungen werden in das Protokollbuch aufgenommen und von der Vorstandschaft und dem Ausschuß unterzeichnet.

§ 37.

Bei den zu fassenden Beschlüssen entscheidet die Stimmenmehrheit der erschienenen Ehren- und ordentlichen Mitglieder.

§ 38.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung, wenn sie in vorgeschriebener Weise gefaßt wurden, sind für sämtliche, auch die nicht erschienenen Mitglieder bindend.

Von den Schießübungen.

§ 39.

Die Schießübungen beginnen und endigen nach Beschluß der Schützenmeister.

§ 40.

Das jährliche Hauptschießen soll im Monat Juli (nach Beginn der Hauptferien) abgehalten werden.

§ 41.

Bezüglich der Schießübungen sind die speziellen Bestimmungen in der Schießstätte zu jedes Schützen Kenntnis angeheftet.

Von dem Austritte und Ausschluß aus der Gesellschaft und deren Auflösung.

§ 42.

Die Gesellschaft kann sich nur dann auflösen, wenn mehr als $\frac{4}{5}$ aller ordentlichen Mitglieder dafür stimmen.

§ 43.

Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich beim 1. Schützenmeister einzureichen. Der Austretende hat aber den Beitrag für das

laufende Vierteljahr zu entrichten. Rückforderung schon bezahlter Beiträge und Anspruch auf das vorhandene Gesellschaftsvermögen sind ausgeschlossen.

§ 44.

Ein freiwillig austretendes Mitglied kann nur unter Beobachtung des für neue Aufnahme vorgeschriebenen Verfahrens wieder aufgenommen werden.

§ 45.

Wer wegen Wegzug von Stadtsteinach ausscheiden muß, kann nach seiner Rückkehr ohne Abstimmung und Aufnahmegebühr wieder beitreten.

Schützen, die hier zuziehen und in ihrem letzten Wohnort Mitglied einer Scharfschützengesellschaft gewesen sind, können, insofern sie sich innerhalb drei Monaten anmelden, unentgeltlich überschrieben bzw. aufgenommen werden.

§ 46.

Ein Mitglied kann von der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Betragen dem Zwecke der Gesellschaft entgegenhandelt oder seine Unbescholtenheit verloren hat.

§ 47.

Gründe der Ausschließung können insbesondere bilden:

1. im Gesellschaftslokal vorgefallene Beleidigung eines Mitgliedes,
2. beharrliche Verletzung der Ordnungsgesetze ungeachtet der Erinnerung der Vorstände,
3. unanständiges Benehmen gegen die Vorstände bei solchen Erinnerungen,
4. absichtliche Verletzung des Gesellschaftseigentums,
5. offenkundiges gesetz- und sittenwidriges Betragen außerhalb der Gesellschaft.

§ 48.

Wird ein solches Betragen der Vorstandschaft angezeigt und von derselben eine Untersuchung für notwendig erachtet, so teilt sie dem betreffenden Mitgliede die Beschuldigungen schriftlich mit und fordert dasselbe auf, innerhalb drei Tagen seine Erklärung abzugeben.

§ 49.

Nach Ablauf dieser Frist hat die Vorstandschaft den Sachverhalt genau zu prüfen und durch Abstimmung mit dem Ausschuß zu entscheiden, ob die Ausschließung zu erfolgen habe oder nicht.

§ 50.

Das Ergebnis wird dem betreffenden Mitgliede sofort mitgeteilt.

§ 51.

Ist das Mitglied mit dem Beschlusse der Vorstandschaft und des Ausschusses auf Ausschließung nicht zufrieden, so steht ihm innerhalb drei Tagen nach der Bekanntgabe eine Berufung an die nächste ordentliche Hauptversammlung zu und diese entscheidet ebenfalls durch Abstimmung, ob eine Ausschließung zu erfolgen habe oder nicht. Ueber den Grund des Ausschlusses ist der Rechtsweg unzulässig.

§ 52.

Bei der Abstimmung entscheidet die Stimmenmehrheit.

§ 53.

Bei Stimmengleichheit gilt der Betroffene nicht für ausgeschlossen.

§ 54.

Bei einer Auflösung der Gesellschaft ist das bewegliche und unbewegliche Gesellschaftsvermögen dem hiesigen Stadtrate zu übergeben, dem die Verwaltung desselben bis zur Gründung einer neuen Schützengesellschaft zusteht. Diese Bestimmung kann zu keiner Zeit, auch nicht von einer Hauptversammlung, abgeändert werden.

Allgemeines.

§ 55.

Die Funktionen der Vorstands- und Ausschußmitglieder sind ehrenamtlich und ohne Vergütung auszuüben.

§ 56.

Die Schützen, welche bei auswärtigen Schützenfesten sich aktiv beteiligen, erhalten Vergütungen aus der Kasse nur

insoweit, als angenommen werden kann, daß von der geehrten Brudergesellschaft Gegenbesuch zu erwarten ist. Die Festsetzung der Vergütung hat durch die Vorstandschaft und den Ausschuß zu erfolgen.

§ 57.

Soweit in vorstehenden Statuten nichts Gegenteiliges bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des B.G.B.

Vorstehende von der Hauptversammlung am 5. Januar 1929 genehmigten Satzungen treten mit all ihren Folgen für die Gesellschaft von diesem Tage an in Wirksamkeit.

Stadtsteinach, 5. Januar 1929.

Die Vorstandschaft der Scharsschützengesellschaft e. B.

Stefan Weber,	Georg Kößner,	Martin Knoll,
I. Schützenmeister	II. Schützenmeister	Kassier
J. M. Pezoldt,		
Schriftführer.		

Der Ausschuß:

Max Hebertanz.
 Peter Braunersreuther.
 Andreas Kolb.
 Nikol Bauer.
 Fritz Rämpf.
 Konrad Schaupt.
 Adam Schott.
 Nikol Heiß.
 Andreas Bittermann.